

Merkblatt

Anspruch auf Beitragsfreiheit gemäß § 21 KiTaG ab dem 01.08.2018

Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Kindertagesstätte beitragsfrei zu besuchen.

Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit (Gruppen- und Sonderöffnungszeit) von höchstens 8 Stunden täglich. Eine darüber hinaus gehende Betreuung im Rahmen von weiteren Gruppen- und Sonderöffnungszeiten sowie etwaige Zusatzkosten (Verpflegungskosten etc.) bleiben davon unberührt und sind somit kostenpflichtig.

Die Beitragsfreiheit gilt auch, wenn das Kind bei der Vollendung des 3. Lebensjahres noch einen Krippenplatz hat. Im Umkehrschluss bedeutet das auch, dass ein Kind, das unter 3 Jahre alt ist, aber eine altersübergreifende- oder Kindergartengruppe einer Kindertagesstätte besucht, keine Beitragsfreiheit erhält.